

## Mandanteninformation

**Rechtsanwaltskanzlei Werner-Ralf Schäffer,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Virchowstraße 18, 90409 Nürnberg**

Sehr geehrte Frau Mandantin,  
sehr geehrter Herr Mandant,

mit dieser Information möchte ich Sie über einige wesentliche Bedingungen der Mandatsabwicklung informieren. Ich bitte Sie deshalb, diese Information sorgfältig zu lesen. Bei Fragen oder Unklarheiten, wenden Sie sich bitte an mich oder meine Vertretung. Vielen Dank.

1. Ich bin verpflichtet, meine Tätigkeit Ihnen gegenüber nach der gesetzlichen Gebührenordnung (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG) auf der Grundlage eines Gegenstandswertes abzurechnen, sofern keine Vergütungsvereinbarung mit Ihnen geschlossen wird. Aus dem Mandatsvertrag sind Sie deshalb mir gegenüber verpflichtet, das gesetzliche oder vereinbarte Honorar zu bezahlen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Ihre Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist oder Ihr Prozessgegner zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

Die Eintrittsverpflichtung Ihrer Rechtsschutzversicherung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des konkreten Rechtsschutzversicherungsvertrages zwischen Ihnen und dem Rechtsschutzversicherer. Je nach Versicherungsvertrag ist der Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten (z. B. Selbstbehalt, Fahrtkosten etc.). Ein besonderer Service meiner Kanzlei ist es, die Korrespondenz mit Ihrer Rechtsschutzversicherung für Sie gebührenfrei zu führen, wenn Sie dies wünschen.

2. Sind Sie hinsichtlich Ihres geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, werden Sie gebeten, dies bereits bei meiner Beauftragung mitzuteilen. Tritt ein solcher Fall erst später im Mandatsverlauf ein, sollten Sie dies unverzüglich erklären. Ich kann in diesen Fällen dann prüfen, ob Ihnen die Rechte aus der Beratungshilfe (außergerichtliche Vertretung) oder Prozesskostenhilfe (gerichtliche Vertretung) zustehen und Sie hierüber dann informieren.

Reichen Sie im Falle der Beantragung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe die hierfür erforderlichen Erklärungen nicht rechtzeitig oder vollständig ein oder unterlassen Sie es, die im Rahmen der Antragstellung erforderlichen Unterlagen beizubringen, riskieren Sie, dass die Bewilligung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe vom Gericht versagt wird. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, meine Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen.

3. Gemäß § 9 RVG bin ich berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss von Ihnen zu fordern. Wird eine Vorschusskostenrechnung Ihrerseits nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit ausgeglichen, bin ich berechtigt, nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.
4. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der Kanzlei. Für die Fotokopie von Mandantenunterlagen, Aktenauszügen oder sonstigen Schriftstücken fallen Kopierkosten an, die Ihnen in Rechnung gestellt werden müssen. Dies können Sie dadurch vermeiden, dass Sie mir von Ihnen selbst angefertigte Kopien der erforderlichen Schriftstücke zur Verfügung stellen.
5. Zur Erhebung einer Klage oder eines Antrags sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen bin ich nur dann verpflichtet, wenn ich einen darauf gerichteten Auftrag Ihrerseits erhalten und angenommen haben. Melden Sie sich nicht auf eine entsprechende Anfrage meinerseits und erteilen Sie keinen entsprechenden Auftrag, bleibe ich untätig. Sie werden hiermit darüber informiert, dass Sie in diesem Falle erhebliche Rechtsnachteile riskieren.
6. Für **arbeitsrechtliche Mandate** gelten folgende Besonderheiten:  
Im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Sachverhalt und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz besteht auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes, d.h., für meine außergerichtliche Tätigkeit und Ihre Vertretung in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht tragen Sie meine Anwaltsgebühren immer selbst, auch dann, wenn Sie den Rechtsstreit voll gewinnen.

Es besteht die Möglichkeit ohne Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen. Ein Anwaltszwang, wie beim Landgericht besteht nicht.